

**Verordnung des Landratsamtes Kronach  
über das Überschwemmungsgebiet an  
der Taugwitz auf dem Gebiet der Stadt  
Ludwigsstadt von Flusskilometer  
0,0 bis Flusskilometer 5,05  
- Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Taugwitz“ -  
vom 02.12.2019**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 02.12.2019  
Landratsamt

Löffler  
Landrat

Anlage  
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

- (1) In der Stadt Ludwigsstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

**§ 2**

**Umfang und Einteilung des  
Überschwemmungsgebietes**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Stadt Ludwigsstadt niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

**§ 3**

**Schutzvorschriften**

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)



**Anlage**

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 02.12.2019 Nr. 27 – 645/1-1-75/18, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Taugwitz, Gew. III, auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsstadt, Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,05

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Taugwitz“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan umrandet eingetragen.

Kronach, 02.12.2019  
Landratsamt Kronach



*Ulrich Wepers*  
Löffler  
Landrat

Festsetzung Taugwitz

Maßstab 1 : 25.000